



Beitragsordnung des Studentenwerks Ulm - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Gültig ab 1. September 2008

Aufgrund von § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Studentenwerksgesetz (StWG) in der Fassung vom 12. Dezember 2006 (GBl. S. 378) hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Studentenwerks Ulm am 6. März 2008 im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 7 Abs. 6 Satz 3 StWG die seit dem 1. September 2006 geltende Beitragsordnung des Studentenwerks Ulm geändert. Sie wird hiermit in der sich daraus ergebenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Ulm wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der
Universität Ulm
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
Hochschule Aalen
Hochschule Biberach
Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
Hochschule Ulm

ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

(3) Ist ein Studierender an zwei Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag, und zwar der höhere, erhoben.

(4) Sofern die exmatrikulierten Prüfungskandidaten sowie die Teilnehmer an den Vorbereitungskursen der Hochschulen zur Vermittlung der Fachhochschulreife die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen auch diese der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Der Einzahlungsbeleg über die Entrichtung des Beitrags gilt in dem Semester, für das der Beitrag entrichtet wurde, als Berechtigungsnachweis.

§ 2

(1) Der Beitrag pro Semester wird gemäß § 12 Abs. 2 StWG wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Ulm auf	*35,00 €
2. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd auf	35,00 €
3. Für die Studierenden der Hochschule Aalen auf	34,00 €
4. Für die Studierenden der Hochschule Biberach auf	32,00 €
5. Für die Studierenden der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd auf	32,00 €
6. Für die Studierenden der Hochschule Ulm auf	*35,00 €

*Hinzu kommen für das Semesterticket für die Studierenden der Universität Ulm und der Hochschule Ulm 20 € (inkl. Nachtzuschlag) Solidarbeitrag; für die Studierenden der Hochschule Ulm kommen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2008/2009 weitere 1€ hinzu.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 6 entspricht der Beitrag für die an der Hochschule Ulm und an der Fachhochschule Neu-Ulm eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen dem landeseinheitlichen bayerischen Studentenwerksbeitrag.

(3) Zum Beitrag gemäß Abs. 1 kommt für die Studierenden der Universität Ulm und der Hochschule Ulm der Solidarbeitrag für das Semesterticket in der jeweils geltenden Höhe hinzu.

§ 3

(1) Die Beiträge für das bevorstehende Semester sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. Sie werden für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Kasse eingezogen.

(2) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

§ 4

(1) Studierende, die nach Immatrikulation oder Rückmeldung innerhalb von Baden-Württemberg den Studienort wechseln, erhalten den für dieses Semester bereits entrichteten Beitrag auf ihren Antrag hin zurückerstattet. Der Wechsel muss durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung der aufnehmenden Hochschule nachgewiesen werden.

(2) Beurlaubte Studierende können einen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester mit ihrem Beurlaubungsantrag stellen, wenn sie die Sozialleistungen des Studentenwerks nicht in Anspruch nehmen. Ein solcher Antrag muss spätestens innerhalb der Rückmeldefrist gestellt werden.

(3) Schwerbehinderte Studierende, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck und eingetragendem Merkzeichen G sind, werden von der Zahlung des Beitragsanteiles für das Semesterticket befreit.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 an die Stelle der Beitragsordnung in der seit dem 1. September 2006 geltenden Fassung.

gez. Skrzeba
Geschäftsführer